OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-608457/2/FP

Datum: Linz, 18. August 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, geb. tt.mm.jjjj, Deutschland, gegen die im Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 22.06.2026, GZ: BHLL/926100034171/26, wegen einer Übertretung des KFG, verhängte Strafe

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen die Höhe der Strafe wird Folge gegeben und die verhängte Strafe auf 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 10 Stunden) herabgesetzt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens reduziert sich auf 10 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

I.1. Mit der im Akt erliegenden Strafverfügung vom 02.04.2026 lastete die belangte Behörde dem Bf Folgendes an:

„[…]
1. Datum/Zeit: 28.03.2026, 11:20 Uhr
Ort: Enns, A1 Str.km 156,2, Parkplatz Enns Süd, Wien
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: B (D)

Sie haben sich als Lenker/in, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht, da festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des Personenkraftwagens maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass die Vorderreifen, nach Einfederung durch Rampe, am Radkasten streifen. Es sind bereits Schleifspuren am Reifen durch das Radhaus zu sehen. . .

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 102 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 35/2023 i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 35/2023
[…]“

I.2. Dagegen erhob der Bf Einspruch in welchem er Nachstehendes vorbrachte:

„[…] Betreff: Einspruch gegen die Strafverfügung, GZ: BHLL/926100034171/26

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit erhebe ich fristgerecht Einspruch gegen die Strafverfügung vom 02.04.2026.
Das Schreiben wurde mir erst am 17.06.2026 tatsächlich zugestellt bzw. von mir erhalten. Unmittelbar nach Kenntnisnahme bringe ich daher diesen Einspruch ein.
Ich möchte die Behörde höflich ersuchen, bei der Entscheidung meine persönliche und finanzielle Situation zu berücksichtigen. Ich bin derzeit arbeitslos und verfüge lediglich über ein sehr geringes Einkommen. Darüber hinaus habe ich zwei Kinder, für die ich aufkommen muss, sowie laufende Verpflichtungen wie Miete, Versicherungen und weitere Fixkosten. Die Bezahlung der verhängten Strafe stellt für mich daher eine erhebliche finanzielle Belastung dar.
Weiters möchte ich darauf hinweisen, dass mir der beanstandete Umstand zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht bewusst war. Nachdem ich davon Kenntnis erlangt habe, wurde der Mangel unverzüglich behoben.
Nach der Überprüfung durfte ich die Fahrt auch fortsetzen, was zeigt, dass ich sofort bemüht war, den festgestellten Mangel zu beseitigen und künftig sämtliche Vorschriften einzuhalten.
Ich ersuche daher höflich um Berücksichtigung meiner schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse sowie meines kooperativen Verhaltens und bitte um eine möglichst erhebliche

Herabsetzung der Geldstrafe beziehungsweise um die Verhängung der niedrigstmöglichen Strafe.
Ich bedauere den Vorfall sehr und versichere, künftig noch sorgfältiger auf die Einhaltung aller Vorschriften zu achten.
Für eine wohlwollende Prüfung meines Anliegens bedanke ich mich im Voraus. […]

I.3. Im nunmehr angefochtenen Straferkenntnis reduzierte die belangte Behörde die Strafe auf 240 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag).

I.4. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf Beschwerde, in welcher er eine weitere Herabsetzung der Strafe beantragt.

I.5. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt am 16.07.2026 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsstrafakt.
Eine öffentliche mündliche Verhandlung unterbleibt, weil die Beschwerde sich nur gegen die Strafhöhe richtet (§ 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG) und die verhängte Strafen 500 Euro nicht übersteigt (§ 44 Abs. 3 Z 3). Der Bf hat keine Verhandlung beantragt.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Behörde sprach mit Strafverfügung wie unter Punkt I.1. dargestellt ab.
Dagegen erhob der Bf den unter Punkt I.2. wiedergegebenen Einspruch.

Der Bf ist nicht Zulassungsbesitzer (Halter) des vorliegenden KFZ. Er bringt vor, angenommen zu haben, dass die Bodenfreiheit den Vorschriften entsprach und als Lenker nicht erkennen konnte, dass der Reifen bei schrägem Auffahren auf eine Rampe den Kotflügel berührt.

Der Bf ist arbeitslos und ist unterhaltspflichtig für zwei Kinder.

Der Bf ist unbescholten.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Verwaltungsstrafakt.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gesetzliche Grundlagen:

a) § 49 VStG lautet:

§ 49. (1) Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.
(2) Wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht und nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, ist das ordentliche Verfahren einzuleiten. Der Einspruch gilt als Rechtfertigung im Sinne des § 40. Wenn im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, dann hat die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, darüber zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch, soweit er nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, die gesamte Strafverfügung außer Kraft. In dem auf Grund des Einspruches ergehenden Straferkenntnis darf keine höhere Strafe verhängt werden als in der Strafverfügung.
(3) Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben oder zurückgezogen wird, ist die Strafverfügung zu vollstrecken.

b) § 19 VStG lautet:

Strafbemessung

§ 19. (1) Grundlage für die Bemessung der Strafe sind die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
(2) Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

c) § 4 Abs. 1 und 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG), BGBl. Nr. 267/1967 idF durch BGBl. I Nr. 9/2017, lauteten:

„II. ABSCHNITT
Bauart und Ausrüstung der Kraftfahrzeuge und Anhänger

§ 4. Allgemeines
(1) Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen verkehrs- und betriebssicher gebaut und ausgerüstet sein. Die Sicht vom Lenkerplatz aus muß für das sichere Lenken des Fahrzeuges ausreichen. Die Vorrichtungen zum Betrieb eines Kraftfahrzeuges müssen so angeordnet sein, daß sie der Lenker auch bei bestimmungsgemäßer Verwendung eines geeigneten Sicherheitsgurtes, ohne das Augenmerk von der Fahrbahn abzuwenden, leicht und ohne Gefahr einer Verwechslung betätigen und das Fahrzeug sicher lenken kann. Die

Wirksamkeit und Brauchbarkeit der für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung dieser Fahrzeuge maßgebenden Teile muß bei sachgemäßer Wartung und Handhabung gegeben und zu erwarten sein; diese Teile müssen so ausgebildet und angeordnet sein, daß ihr ordnungsgemäßer Zustand leicht überwacht werden kann und ein entsprechender Austausch möglich ist.
(2) Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverun-reinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzlichen Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein. [...]“

d) § 102 Abs 1 KFG lautet:

§ 102. Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers
(1) Der Kraftfahrzeuglenker darf ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht.

e) § 134 Abs 1 KFG lautet:

§ 134. Strafbestimmungen
(1)
Wer
1. diesem Bundesgesetz oder
2. den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen oder
3. den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 oder
4. der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder
5. den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR),
BGBl. Nr. 518/1975, in der Fassung BGBl. III Nr. 110/2025, oder

6. dem Artikel 465 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Anhang 31 Teil B Abschnitt 2, Artikeln 4 bis 6 und 7 Abs. 4 und 5 und Abschnitt 4 des Abkommens, ABl. Nr. L 149 vom 30.4.2021, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

f) § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG lautet:

Kosten

§ 52. (1) In jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, ist auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.
(2) Dieser Beitrag ist für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. Zum Gegenstand des Verfahrens

Wie sich § 49 VStG entnehmen lässt, kennt dieser verschiedene Varianten des Einspruches gegen die Strafverfügung, insbesondere einen „vollen“ Einspruch, der sich gegen Schuld und Strafe richtet und die Strafverfügung außer Kraft treten lässt, und einen Einspruch nur über die Strafe (ggf. auch einen solchen über Kosten).

„Dem Einspruch muss zu entnehmen sein, ob sich dieser nur gegen das Ausmaß bzw die Art der Strafe, gegen die Kostenentscheidung oder gegen den Schuldspruch richtet, zumal hiedurch unterschiedliche Rechtswirkungen bedingt werden. Entscheidend für die Beurteilung des Anfechtungsumfangs ist nicht die ausdrückliche Bezeichnung im Einspruch, sondern eine objektive Betrachtungsweise des Rechtsmittels in seiner Gesamtheit (zB VwGH 15. 5. 1991, 91/02/002).
Ein Antrag auf Strafmilderung (§ 20) oder auf Absehen einer Strafe ist als Einspruch gegen das Ausmaß der Strafe zu qualifizieren (VwGH 6. 10. 1993, 91/17/0208).“

[*Weilguni in* Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 49 VStG RZ 9 (Stand 01.07.2013, rdb.at)].

„Wird mit dem Einspruch bloß die Art oder das Ausmaß der Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten, bleibt die Strafverfügung weiterhin in Kraft; der unangefochten gebliebene Schuldspruch erwächst in Rechtskraft; die Behörde darf daher nur über den angefochtenen Teil – die Strafe oder Kosten – neu entscheiden (VwGH 25. 4. 2002, 2000/15/0084). Ein solcher Einspruch kann, zumal die Strafverfügung nicht außer Kraft getreten ist, wirksam zurückgezogen werden."
[*Weilguni in* Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 49 VStG RZ 12 (Stand 01.07.2013, rdb.at)].

In seinem Einspruch begehrt der Bf ausdrücklich „[…] eine möglichst erhebliche Herabsetzung der Geldstrafe beziehungsweise um die Verhängung der niedrigstmöglichen Strafe."

Er hat also ausdrücklich nur die Strafhöhe bekämpft.

Die Strafverfügung erwuchs demnach im Punkt der Schuld in Rechtskraft und blieb iSd obigen Ausführung im Rechtsbestand.
Es steht damit für das Verwaltungsgericht verbindlich fest, dass der Bf den ihm vorgeworfenen Verstöße gegen das KFG in sowohl objektiver als auch subjektiver Hinsicht begangen hat.

Die belangte Behörde war in der Folge lediglich zum neuerlichen Abspruch über die Strafe zuständig.

Gleiches gilt für das Landesverwaltungsgericht.

Auch in der Beschwerde beantragt der Bf nur die Reduktion der Strafe.

III.2.2. Zur Beschwerde über die Höhe der Strafe:

Die Bemessung der Strafe erfolgt im Verwaltungsstrafverfahren innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens (vorliegend bis zu 10.000 Euro). Innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens hat die Behörde Ermessen. Die Behörde muss ihre Strafbemessung nachvollziehbar begründen, also Erwägungen darstellen, um der Partei und den Gerichten die Nachprüfung zu ermöglichen (vgl. VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).
Bei der Strafbemessung sind objektive Kriterien (Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat; Abs. 1) und subjektive Kriterien (Erschwerungs- und Milderungsgründe, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, allfällige Sorgepflichten; Abs. 2) zu

berücksichtigen. (vgl. *Weilguni*, in Lewisch/Pfister/Weilguni, VStG § 19, RZ 1-3, rdb.at).
Das vorliegend geschützte Rechtsgut ist jenes der Sicherheit im Straßenverkehr. Dieses Rechtsgut ist als besonders bedeutend einzustufen.

Gegenstand des Verfahrens ist der Umstand, dass Reifen am vom Bf gelenkten KFZ unter bestimmten Umständen am Radhaus schleifen konnten. Dem Bf wurde im Ergebnis vorgeworfen, dass er dies bemerken hätte müssen.

Die Behörde hat sich im Verfahren nicht mit der Frage auseinandergesetzt (und dies vorgeworfen), ob dieses Schleifen ein Gefahrenpotential dahin hatte, dass es etwa zu einem Reifenplatzer und damit zu einem Unfall kommen konnte. Auch die Frage des Verschuldens wurde nicht betrachtet.

Zumal der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen ist, können diese Fragen im vorliegenden Verfahren nicht mehr releviert werden.
Insbesondere bei zweiterer Frage (Verschulden) hat das Gericht erhebliche Zweifel, zumal die Prüfpflicht des KFZ-Lenkers jedenfalls nicht so weit gehen kann, dass er ein KFZ mit erheblicher Achsverschränkung auf eine Rampe fährt.
Jedenfalls ist hier von einem Verschulden im unteren Bereich auszugehen, zumal mit normalen Mitteln bei einer Sichtprüfung kaum feststellbar ist, ob es im voll eingefederten Zustand zu einer Berührung zwischen Radhaus und Reifen kommt.

Unter Berücksichtigung des nur geringen Verschuldens des Bf, des Fehlens von Erschwerungsgründen, seiner Unbescholtenheit und seiner angespannten finanziellen Situation, weiters der aus den Schreiben des Bf ersichtlichen Einsicht kann im vorliegenden besonderen Fall mit einer Strafe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 10 Stunden) das Auslangen gefunden werden.
Diese Strafe reicht aus, um den Bf von weiteren Taten der gleichen Art abzuhalten und ist angesichts der geschilderten Umstände auch aus generalpräventiver Sicht ausreichend.

Ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Ermahnung) kommt angesichts der hohen Bedeutung des verletzten Rechtsguts nicht in Betracht.

III.3. Zu den Verfahrenskosten

Angesichts des teilweisen Obsiegens im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind dem Bf gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keine Kosten aufzuerlegen. Die Kosten des behördlichen Verfahrens reduzieren sich auf 10 Euro (§ 64 VStG).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Judikatur im Hinblick auf die Bindung des Verwaltungsgerichts an rechtskräftige Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und die Zuständigkeit bei Einsprüchen nur über die Strafhöhe ist einheitlich und im Erkenntnis zitiert. Die Frage der Bemessung der Strafhöhe ist eine einzelfallbezogene Ermessensentscheidung und deshalb generell nicht von grundsätzlicher Bedeutung. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl